



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
*DER PARTEIVORSTAND*

SPD-Parteivorstand, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin

**WPS 26**

ZIF Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Berlin, 14. Juli 2017

## **Thema Platzmangel in Frauenhäusern – Schreiben vom 27. Januar 2017**

**Frage 1:** Welche konkreten Maßnahmen schlagen Sie und Ihre Partei im Wahlprogramm für die nächste Legislaturperiode vor, um tatsächlich allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern den Zugang zu Schutz und Hilfe zu gewährleisten?

**Antwort:**

Sicherheit ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen. Es ist die Aufgabe des Staates zu gewährleisten, dass jede und jeder ein Leben frei von Kriminalität und Gewalt leben kann. Gefahren müssen erkannt, Verbrechen bekämpft, Straftäter verfolgt werden. Dafür brauchen wir einen starken und handlungsfähigen Rechtsstaat, der auch dafür sorgt, dass Opfer einer Straftat nicht allein gelassen wird.

Die SPD kämpft gegen jede Form menschenverachtenden Verhaltens und gegen Gewalt. Wir lassen nicht nach im Kampf gegen häusliche oder sexuelle Gewalt gegen Frauen. Die Ratifizierung der „Istanbul-Konvention“ (Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ist ein Meilenstein. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.4.2017 enthält eine umfassende Darstellung, was Deutschland bereits getan hat und vor allem, was noch dringend zu tun ist! Wir haben durchgesetzt, dass es eine Koordinierungsstelle auf Bundesebene geben wird, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwachen soll. Als weiteren Schritt fordert die SPD einen dritten Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (nach 1999 und 2007).

Wir brauchen einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für die Opfer und deren Kinder. Der Rechtsanspruch soll auch für geflüchtete Frauen und Mädchen gelten – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.



Damit Opfer von Kriminalität nicht erneut traumatisiert werden, haben wir den Schutz und die Rechte von Opfern in den vergangenen Jahren konsequent ausgebaut und dafür gesorgt, dass der Opferschutz seinen festen Platz in der Strafprozessordnung hat. Mit der Neuregelung der psychosozialen Prozessbegleitung haben wir einen weiteren Meilenstein im Opferschutz gesetzt, um den Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten die emotionale und psychologische Unterstützung zu geben, die sie benötigen. Dies wollen wir verstetigen.

Besonderen Schutz vor Gewalt in jeglicher Form brauchen Frauen in Einrichtungen. Gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden werden wir Konzepte gegen Gewalt an Pflegebedürftigen entwickeln.

SPD-Parteivorstand  
Willy-Brandt-Haus  
Wilhelmstr. 141  
10963 Berlin

Fon 030 25991-500  
Fax 030 25991-410  
parteivorstand@spd.de  
www.spd.de

Berliner Sparkasse  
IBAN: DE77 1005 0000 0190 5555 56  
BIC: BELADEV3333

 facebook.com/SPD  
 youtube.com/SPDvision  
 twitter.com/SPDde

Das bewährte Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" wollen wir weiterführen und weiterentwickeln. Qualifizierte Beraterinnen beraten anonym und barrierefrei, geben Informationen und vermitteln bei Bedarf an Anlaufstellen vor Ort.

**Frage 2)** Was ist gemeint mit: „Wir wollen dazu ein Bundesförderungsprogramm auflegen, mit dem die erforderlichen Innovationsmaßnahmen im Hilfesystem in Gang gesetzt werden können“ (aus: Impulse der Programmkommission für das Bundestagswahlprogramm der SPD, S. 20)

**Antwort:**

In unserem Regierungsprogramm (Beschluss vom 25. Juni 2017) heißt es:  
„Mit einem Bundesförderprogramm setzen wir die erforderlichen Maßnahmen im Hilfesystem in Gang. Das Hilfesystem aus Beratungsstellen, Frauenhäusern und anderen Schutzeinrichtungen soll ausgebaut und weiterentwickelt werden.  
Mit dem Bundesprogramm wollen wir es ermöglichen, das Hilfesystem aus Beratungsstellen und Frauenhäusern dem Bedarf entsprechend auszubauen und weiterzuentwickeln. Keine Frau soll aus finanziellen Gründen oder weil es keine auf ihre besondere Situation eingestellte Unterstützung gibt, abgewiesen werden (z. B. weil es an Angeboten für Frauen mit Suchterkrankungen oder für psychisch kranke Frauen fehlt oder weil die Angebote nicht barrierefrei sind). Wir wollen, dass neue innovative Konzepte für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder bedarfsgerecht entwickelt und umgesetzt werden können, damit Lücken im Hilfesystem geschlossen werden können.

**Frage 3)** Was wollen Sie konkret unternehmen gegen den Platzmangel in Frauenhäusern?

**Antwort:**

Wir wollen die Länder mit dem Bundesprogramm darin unterstützen, damit gewährleistet ist, dass sie für die betroffenen Frauen eine leistungsfähige Hilfestruktur bereitstellen können.

**Frage 4)** Wie wollen Sie erreichen, dass keine gewaltbetroffene Frau mehr wegen Überfüllung eines Frauenhauses abgewiesen werden muss?

**Antwort:**

siehe oben

**Thema: Tagessatzfinanzierung – Schreiben vom 6. März 2017**

**Frage 1)** Welche Regelungen schlagen Sie vor, um die finanzierungsbedingten Hürden, mit denen sich viele gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bei der Aufnahme in ein Frauenhaus konfrontiert sehen, abzuschaffen?

**Antwort**

Siehe oben

**Frage 2)** Werden Sie sich - im Falle einer Beteiligung Ihrer Partei an der zukünftigen Bundesregierung - für die Abschaffung der Tagessatz-(Einzelfall-)Finanzierung der Frauenhäuser einsetzen?

**Antwort:**  
Siehe oben

**Frage 3)**

Werden Sie stattdessen eine bundesgesetzliche Regelung zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Finanzierung aller Frauenhäuser auf den Weg bringen?

**Antwort:**  
Wir setzen uns für eine rechtssichere - Form der Unterstützung ein, die notwendige Innovationen ermöglicht und so Lücken im Hilfesystem schließen kann. Dabei gilt es für den Bund die grds. bestehende Zuständigkeit der Länder zu beachten.

**Thema: Rechte und Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Kinder in Frauen- und Kinderschutzhäusern – Schreiben vom 2. Juni 2017**

**Frage:** Inwiefern werden Sie sich für die Rechte und Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Kinder in Frauen- und Kinderschutzhäusern einsetzen und welche wirkungsvollen Maßnahmen planen Sie?

Wir brauchen einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für die Opfer und deren Kinder. Ein solcher Rechtsanspruch muss im Rahmen enger verfassungsrechtlicher Grenzen begründet werden. Er darf nicht dazu führen, dass den betroffenen Opfern daraus Nachweispflichten entstehen, die ihre Sicherheit gefährden oder sie belasten. Der Rechtsanspruch soll auch für geflüchtete Frauen und Mädchen gelten – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Wir werden die Rechte von Kindern stärken und Kinderrechte im Grundgesetz verankern. Kinder brauchen eigene Rechte. Parlamente, Verwaltungen und Gerichte sollen Kinderinteressen überall dort, wo Kinderrechte berührt sind, vorrangig berücksichtigen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen, ohne Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt – aufzuwachsen, ist ein elementares Kinderrecht. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt muss ausgeweitet und weiter verstärkt werden. Dazu gehört u.a. die Weiterführung der Hilfen für die Betroffenen. Die Hilfen für die Betroffenen müssen so niedrigschwellig und unbürokratisch wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Wir werden die Anstrengungen im Kampf gegen sexualisierte Gewalt bundesweit weiter vorantreiben.

Kinder vor Gewalt zu schützen ist eine Pflichtaufgabe des Staates. Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen gegen jede Form körperlicher Gewaltausübung zu ergreifen. Allerdings können die Vertragsstaaten den Inhalt des Gewaltbegriffs jeweils selbst bestimmen.

In Deutschland wird diese Verpflichtung insbesondere umgesetzt durch das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (Erziehungshilfen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme bei Gefahrenlagen) außerdem durch BGB (Möglichkeit zum Sorgerechtsentzug durch Familiengerichte).

Wir haben die Regelungen zum Kinderschutz in SGB VIII in den letzten Jahren kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt, um das Recht von Kindern auf ein gewaltfreies Aufwachsen durchzusetzen.

Der Bundestag hat zur SGB-VIII-Reform („Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“) am 29. Juni 2017 in 2./3. Lesung das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) beschlossen. Es enthält unter anderem eine Schutzvorschrift für Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften. Wir konnten sie dort nach langem Ringen verankern.

### **Thema: Schutz von Frauen und ihren Kindern während Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – Schreiben vom 2. Juni 2017**

**Frage:** Inwiefern Sie sich in Zukunft für den wirksamen und konsequenten Schutz von Frauen und ihren Kindern vor fortgesetzter Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren einsetzen werden?

Inwiefern planen Sie die u. g. Punkte umzusetzen, um so Deutschlands Verpflichtungen aus Art. 3 und Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention, aus der UN-Konvention CEDAW und aus der sog. Istanbulkonvention (CETS 210) nachzukommen?

- Gewalt des Vaters gegenüber Mutter oder Kindern muss in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren immer berücksichtigt werden (vgl. Istanbul-Konvention, Artikel 31).
- Es muss sichergestellt werden, dass die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts nicht die Rechte oder die Sicherheit von Mutter und Kindern gefährdet (vgl. Istanbul-Konvention, Art. 31).
- Das Umgangsrecht für gewalttätige Väter muss ausgesetzt werden, damit Kinder und Mütter geschützt sind, zur Ruhe kommen und neue Perspektiven für sich entwickeln können.
- Der §3 Gewaltschutzgesetz muss ersatzlos gestrichen werden, damit auch Kinder hinsichtlich eines gewalttätigen Sorgeberechtigten das Gewaltschutzgesetz anwenden können.

#### **Antwort:**

Für die SPD ist das Wohl eines Kindes der zentrale Maßstab für die Gestaltung des Umgangs mit seinen getrennten Eltern. Und im Sinne des Kindeswohls ist es natürlich in der Regel das Beste, wenn sich nach einer Trennung oder Scheidung weiterhin beide Elternteile für die Erziehung verantwortlich fühlen und regelmäßigen Umgang mit dem Kind haben. Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 haben Kinder deshalb zu Recht ein subjektives Recht auf Umgang mit beiden Eltern erhalten. Dadurch sollte deutlich werden, dass ein Kind nicht das Objekt elterlichen Umgang ist, sondern ein wesentliches eigenes Interesse hat, die Beziehung zum getrenntlebenden Elternteil aufrecht zu erhalten.

Dieses Ziel der Kindeswohlorientierung beim Umgang wird jedoch leider in einigen sehr konfliktbehafteten Nachtrennungs-Konstellationen weiterhin nicht erreicht. Entweder weil ein Elternteil den Umgang erfolgreich boykottiert. Oder weil der Umgang gegen den – z.B. auf Gewalterfahrung gegründeten - Willen eines Kindes erzwungen wird. Das SPD-geführte Bundesfamilienministerium hat daher im vergangenen Jahr eine große Forschungsarbeit zum Umgangsrecht in Auftrag gegeben, bei der es um eine Bestandsaufnahme der jetzigen Regelungen und deren Auswirkungen auf das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern geht. Also um die Frage, wie das Umgangsrecht gestaltet werden muss, damit es dem Kindeswohl bestmöglich entspricht.

Wir haben in dieser Legislaturperiode durchgesetzt, dass eine umfassende Studie erarbeitet wird, die die Qualitätsstandards für Auswahl und Eignung von Prozessbeteiligten und Familienpflegern in Familienangelegenheiten untersuchen wird. Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen. Die Ergebnisse dieser Studie werden im Sommer kommenden Jahres vorliegen. Auf dieser Grundlage wird dann der nächste Deutsche Bundestag über mögliche gesetzliche Änderungen zu entscheiden haben.

### **Thema: Barrierefreier Zugang von Frauenhäusern – Schreiben vom 5. Mai 2017**

**Frage:** Was werden Sie konkret für den barrierefreien Zugang von Frauenhäusern insbesondere für Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen tun?

**Antwort:**

Das gesellschaftliche Leben muss auf allen Ebenen für Menschen mit Behinderung inklusiv gestaltet werden. Dabei sind Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen unverzichtbar und brauchen bessere gesetzliche Bestimmungen.

Wie bereits oben ausgeführt, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit zwar bei den Bundesländern. Sie haben für die auskömmliche Finanzierung der Frauenhäuser und ihre Ausstattung zu sorgen. Wir wollen es aber mit dem oben bereits erläuterten Bundesprogramm unterstützend ermöglichen, das Hilfesystem aus Beratungsstellen und Frauenhäusern dem Bedarf entsprechend auszubauen und weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, dass keine Frau abgewiesen werden darf, weil es keine auf ihre besondere Situation eingestellte Unterstützung gibt. Zum Beispiel, weil Angebote nicht barrierefrei sind.